

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
 5. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 ohne Zustimmung des Zweckverbandes Wasser in ein anderes Grundstück überleitet.
 6. entgegen § 17 Abs. 1 ohne vorherigen Antrag beim Zweckverband und dessen Zustimmung Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken, ausgenommen zum Feuerlöschen, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage einschließlich der öffentlichen Hydranten anschließt.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.